

## **secunet Security Networks AG**

### **Aktualisierung der Entsprechenserklärung 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ab:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 wurde und wird von der secunet Security Networks AG mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

#### **3.8 Abs. 2 Satz 2 In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein Selbstbehalt vereinbart werden**

*Erläuterung: Der secunet-Aufsichtsrat führt die Geschäfte mit einem Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein. Ein Selbstbehalt würde hier keine zusätzliche Verbesserung oder Anreizwirkung erzielen.*

#### **5.1.2 Abs. 2 Satz 3 Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden**

*Erläuterung: Die Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstände bei secunet ist aufgrund des Lebensalters der Vorstände (Jahrgänge 1954, 1964 und 1966) derzeit nicht erforderlich.*

#### **5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten**

*Erläuterung: Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Rechnungslegung, das Risikomanagement, die Compliance und Abschlussprüfung nicht erhöhen.*

#### **5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden**

*Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG besteht lediglich aus sechs Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt. Ein zusätzlicher Nominierungsausschuss ist daher nicht eingerichtet.*

**5.4.6 Abs. 2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten**

*Erläuterung: Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Die Satzung der secunet Security Networks AG sieht eine erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht vor. Darüber hinaus hat auch die Hauptversammlung keine erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats bewilligt.*

**5.4.6 Abs. 3 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden**

*Erläuterung: Da die Mitglieder des Aufsichtsrates nur eine feste Vergütung erhalten, die auch in der Satzung der Gesellschaft festgelegt ist, ist eine individuelle Aufgliederung der Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht nicht erforderlich.*

**7.1.2 Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein**

*Erläuterung: Aufgrund der Berichtigung des Jahresabschlusses der tschechischen Tochtergesellschaft secunet s.r.o. sowie der möglichen Berichtigung des Jahresabschlusses der secunet Security Networks AG für das Geschäftsjahr 2009 wurde die Frist für die Veröffentlichung von Zwischenberichten für den Quartalsbericht zum 31. März 2010 einmalig überschritten. Für die Zukunft beabsichtigt die Gesellschaft, ihre Finanzberichte – wie in der Vergangenheit – innerhalb der empfohlenen Fristen zu veröffentlichen.*

secunet Security Networks AG

Essen, 15. Juni 2010

- Der Vorstand -

- Der Aufsichtsrat -